1.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 28.Oktober 1954

Die Gesetzgebungskompetenz für das Rundfunkwesen

210/A.B.
zu 175/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Dr. R e i m a n n und Genossen haben seinerzeit an den Bundeskanzler die Anfrage gerichtet, ob das Rundfunkwesen hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung nach Auffassung des Bundeskanzleramtes in die Kompetenz des Bundes oder der Länder falle und ob der Bundeskanzler bereit sei, bis zur Klärung dieser Frage jede gesetzgeberische Massnahme auf diesem Gebiet zu unterlassen.

Hiezu teilt Bundeskanzler Ing. R a a b nunmehr folgendes mit:

Ich habe es bisher mit Absicht unterlassen, die eingangs bezeichnete Anfrage in materiell-rechtlicher Hinsicht zu beantworten, weil im Zeitpunkt der Stellung der Anfrage die Landesregierungen von Oberösterreich und Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof im Verfahren nach Art.138 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 einen Antrag eingebracht hatten, festzustellen, ob auf Grund der von ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe das Rundfunkwesen in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt. Es hätte einen Vorgriff in die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes bedeutet, wenn im Zeitpunkt, in dem bereits ein gerichtliches Verfahren über diese Frage anhängig war, die Verwaltung sich den Organen der Gesetzgebung gegenüber mit diesem Problem beschäftigt hätte.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun in dem soeben veröffentlichten Erkenntnis vom 5.Oktober 1954, K II-5, 7, 8/54, über die Anträge der Landesregierungen von Oberösterreich und Vorarlberg, denen sich zu einem späteren Zeitpunkt auch die Landesregierung von Tirol angeschlossen hat, über die Verteilung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rundfunkwesens zwischen Bund und Ländern wie folgt abgesprochen:

1.) Das Rundfunkwesen ist zur Gänze, somit in organisatorischer, technischer und kultureller Beziehung Bestandteil des Telegraphenwesens und daher gemäss Art.10 Abs.1 Z.9 B.-VG. in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

2.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 28.Oktober 1954

2.) Öffentliche Veranstaltungen, die vom Rundfunk übertragen werden, und öffentliche Veranstaltungen zum gemeinschaftlichen Empfang von Rundfunksendungen unterliegen den für solche öffentliche Veranstaltungen massgebenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften.

Dieser Rechtssatz wird demnächst nach Erledigung des Verfahrens gemäss Art.6 des Kontrollabkommens im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch beifügen, dass eine Klärung dieser Kompetenzfrage durch das Bundeskanzleramt in einer authentischen und unbestreitbaren Weise nicht möglich ist; hiezu ist bloss der Verfassungsgerichtshof im Verfahren nach Art.138 Abs.2 B.-VG. berufen. Da dem Bundeskanzleramt auf dem Gebiet des Rundfunkwesens ein verwaltungsrechtlicher Wirkungsbereich (Art.77 Abs.2 B.-VG.) nicht eingeräumt ist, vermag das Bundeskanzleramt seine Bereitschaft hiezu nicht zu erklären, gesetzgeberische Massnahmen auf diesem Gebiete bis zur Klärung der Frage zu unterlassen.

-.-.-.-.-